

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 12

30. Oktober 2002

Nummer 21

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark - Öffentliche Bekanntmachung	243
2. Landkreis Stendal	
- Bekanntmachung des Landkreises Stendal zugleich für den Förderverein „Naturpark Colbitz-Letzlinger-Heide“ e.V., gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung für den Zweckverband „Naturpark Colbitz-Letzlinger Heide“ vom 19. November 1997	243
- Fünfte Neufassung der Verordnung des Landkreises Stendal über das Entsorgen bestimmter pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Entsorgungsanlagen durch Verbrennen	243
3. Stadt Havelberg	
- Friedhofssatzung	244
- Friedhofsgebührensatzung	247
- Hundesteuersatzung	247
- Festlegung der Eltern- und Essengeldbeiträge auf der Grundlage der Kita-Satzung	248
- Bekanntmachung der Stadt Havelberg	249
4. Stadt Tangerhütte	
- Bekanntmachungen	249
5. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Birkholz	249
- Zuwendungsrichtlinie für die Gemeinde Demker, Schernebeck	250
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeinde Schernebeck	250
6. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land	
- Bekanntmachung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Stadt Sandau (Elbe)	250
- Bekanntmachung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Gemeinde Kamern	251
- Bekanntmachung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Gemeinde Wulkau	251
- Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die Baumaßnahme Erneuerung Gehweg und Straßenbeleuchtung Friedensstraße 2. BA	251
7. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen	
- Öffentliche Bekanntmachung - Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Einschließungsplan	251
- Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 23 „Vielbaumer Weg“	251
8. Wasserverband Stendal-Osterburg	
- Entschädigungsordnung	251
9. Katasteramt Stendal	
- Bodensonderungsverfahren Nr. 02/2002, 06/2002, 09/2002, 10/2002, 11/2002, 14/2002 und 6 Übersichtskarten	251

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

hier: Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens zur Änderung des Eignungsgebietes Nr. 6 (8) UW Gardelegen zur Nutzung der Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Gardelegen

Mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, auf ihrer 10. Sitzung am 12.06.2002, wurde dem Antrag auf Abweichung vom Regionalen Entwicklungsprogramm des Regierungsbezirkes Magdeburg vom 30.01.1996 in der zuletzt geänderten Fassung vom 21.03.2000, veröffentlicht im MBL.LSA Nr. 11/2000 vom 07.04.2000 der Stadt Gardelegen, zur Änderung der Grenzen des Eignungsgebietes Nr. 6 (8) UW Gardelegen zugestimmt.

Die geänderten Grenzen des Eignungsgebietes Nr. 6 (8) UW Gardelegen, auf dem Gebiet der Stadt Gardelegen, gemäß der Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, kommen mit Inkrafttreten des B-Planes „Windpark Gardelegen“ zum Tragen.

Jörg Hellmuth
Verbandsvorsitzender

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal zugleich für den Förderverein „Naturpark Colbitz-Letzlinger-Heide“ e.V., gemäß § 18, Abs. 2 der Satzung für den Zweckverband „Naturpark Colbitz-Letzlinger-Heide“ vom 19. November 1997

Die zwölfte öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark-Colbitz-Letzlinger Heide“ findet am Donnerstag, dem 14. November 2002, 17.30 Uhr, im Verwaltungsgebäude Wolmirstedt mit folgender Tagesordnung statt:

A. Öffentlicher Teil

TOP 1.: Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung

TOP 2.: Niederschrift der elften Sitzung der Verbandsversammlung am 04.07.2002

B. Nichtöffentlicher Teil

TOP 3.: Mündlicher Bericht: Stand des Verfahrens zur Ausweisung des Naturparks „Colbitz-Letzlinger Heide“

TOP 4.: Antrag: Stundung von Verbandsumlagen

C. Öffentlicher Teil

TOP 5.: Mitteilungen des Verbandsvorsitzenden

TOP 6.: Vorlage: Haushaltssatzung 2002 - Zweite Lesung -

TOP 7.: Vorlage: Haushaltssatzung 2003 - Erste Lesung -

TOP 8.: Anträge, Anfragen, Anregungen

TOP 9.: Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

TOP 10.: Schließung der Sitzung

gez. Pehm
Verbandsvorsitzender

Fünfte Neufassung der Verordnung des Landkreises Stendal über das Entsorgen bestimmter pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Entsorgungsanlagen durch Verbrennen

Auf der Grundlage des § 2 der Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Gartenabfällen außerhalb von Entsorgungsanlagen des Landes Sachsen-Anhalt (Gart. Abf. VO LSA) wird durch den Landrat des Landkreises Stendal verordnet:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die im Absatz 3 näher bestimmten pflanzlichen Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden dürfen nach Maßgabe dieser Verordnung außerhalb von Entsorgungsanlagen verbrannt werden.
- (2) Zu den gärtnerisch genutzten Böden zählen Haus-, Klein- und Erwerbsgärten, Park- und Tierparkanlagen sowie Friedhöfe.
- (3) Es dürfen nur solche pflanzlichen Abfälle verbrannt werden, deren Kompostierung oder sonstige Verwertung nicht möglich ist oder diesen Verwertungsgrundsätzen aus Gründen des Pflanzenschutzes sowie des Gemeinwohls widersprechen. Zu solchen pflanzlichen Abfällen zählen insbesondere Spargel- und Kartoffelkraut, von Schädlingen und Krankheiten befallener Obstbaumschnitt, Strauchschnitt oder Stauden.

§ 2 Zuständigkeit

Für den Landkreis Stendal ist der Landrat als untere Abfallbehörde zuständig.

§ 3 Kleinf Feuer

Kleinf Feuer sind Feuer, bei denen gleichzeitig nicht mehr als 1 Kubikmeter Material brennen darf.

- (1) Pflanzliche Abfälle dürfen je Grundstück grundsätzlich nur einmal vom 01. Oktober bis 30. November und einmal vom 01. Februar bis 15. März jeweils mittwochs oder samstags ab 9 00 Uhr in einem Kleinf Feuer verbrannt werden.
Ausnahmen können aufgrund besonderer Bedingungen allgemein per Erlaß des Landrates geregelt oder im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden.
- (2) Der Verbrennungsvorgang muß innerhalb von zwei Stunden beendet sein und ist spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang einzustellen.
- (3) Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen oder gewerblichen Abfälle, Mineralölprodukte, beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer u. ä. benutzt werden.
- (4) Bei Kleinf Feuern ist ein Abstand von mindestens 5 m zu Gebäuden, Grundstücksgrenzen, Leitungen u.a. brennbaren bzw. gefährdeten Sachen während des Verbrennens einzuhalten.
- (5) Beim Abbrennen ist das Feuer unter ständiger Kontrolle einer volljährigen Person zu halten. Diese trägt die volle Verantwortung für die bereitgelegten und brennenden Abfälle. Bei aufkommendem starkem Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung und/oder Funkenflug eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit, insbesondere der Nachbarschaft oder eine Verkehrsbehinderung eintritt, ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
- (6) Zur Brandbekämpfung müssen geeignete Materialien zur Verfügung stehen (z.B. Spaten, Löschwasser).
- (7) Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer oder Glut und Asche abgelöscht bzw. mit Erde abgedeckt wurden.

§ 4 Brauchtumsfeuer

- (1) Oster- und andere Brauchtumsfeuer, die außer handelsüblichen Brennstoffen auch pflanzliche Gartenabfälle enthalten, sind anzeigepflichtig.
Als Brauchtumsfeuer gelten mit einem Brauchtum im öffentlichen Interesse stehende Feuer, z.B. Oster- oder Maifeuer der Gemeinden, Vereine u.a. Körperschaften.
- (2) Die Anzeige ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblattes der Anlage mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Termin beim Landkreis einzureichen. Anzeigeberechtigt sind öffentlich-rechtliche

und private Körperschaften. Der Anzeigende übernimmt die Verantwortung für die Durchführung des Feuers sowie für die Entsorgung der Asche.

- (3) Die Brauchumsfeuer sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut u.ä. keine Brände entstehen können. Die Feuer müssen, sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich werden, mindestens folgende Entfernungen haben:
1. 50 m zu landwirtschaftlichen Gebäuden oder öffentlichen Verkehrsflächen
 2. 100 m zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen
 3. 35 m zu sonstigen Gebäuden
 4. 100 m zu Naturschutzgebieten, Wäldern, Hecken, Mooren und Heide
 5. 50 m zu öffentlichen Wegen
 6. 50 m zu Energie- und sonstigen Versorgungsleitungen
 7. 300 m zu Krankenhäusern u.a. Anstalten
 8. 50 m zu Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern
 9. 1,5 km zu einem Landeplatz oder Segelfluggelände
- (4) Im Einzelfall kann die zuständige Behörde geringere Mindestabstände gestatten, wenn eine Gefährdung und/oder Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.
- (5) Offene Feuerstellen auf Flächen mit leichtentzündlichem Bewuchs sind durch einen mindestens 0,5 m breiten Sicherheitsstreifen zu sichern, um ein Übergreifen des Feuers zu vermeiden.
- (6) Während des Betriebes sind offene Feuerstellen von einer volljährigen Person verantwortlich zu beaufsichtigen. Weiteres Brennmaterial ist ausreichend weit entfernt von offenen Feuerstellen zu lagern, um ein Übergreifen des Feuers zu verhindern.
- (7) Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen oder gewerblichen Abfälle, insbesondere Mineralölprodukte, beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer, Chemikalien, Teer- oder Gummimaterialien, benutzt werden.
- (8) An offenen Feuerstellen sind Feuerlöschgeräte oder andere zum Löschen von Glut bzw. zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Geräte bzw. Mittel bereitzuhalten.
- (9) Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer, Glut und Asche abgelöscht bzw. mit Erde überdeckt worden sind.

§ 5

Verbote und Gebote

- (1) Ein Verbrennen ist verboten:
1. bei lang anhaltender, extrem trockener Witterung
 2. bei starkem Wind (deutliche Bewegung arnastarker Äste)
 3. bei hohem Feuchtigkeitsgehalt der pflanzlichen Abfälle (starker Rauchentwicklung)
 4. bei Witterungslagen, die die Gefahr schädlicher Einwirkungen durch Luftverunreinigungen erhöhen, insbesondere bei mangelndem Luftmassenaustausch (Inversionswetterlage)
 5. auf Moor- und Torfböden sowie auf rekultivierten Deponien
- (2) Zum Schutz von Tieren und Kleinlebewesen sowie schädlicher Dritteinwirkung sind Abfälle, die länger als eine Woche abgelagert wurden, vor dem Verbrennen umzuschichten.
- (3) Die Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt, vom 22. Mai 1992 in der jeweils gültigen Fassung, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs.1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 1 Abs. 3 andere pflanzliche Abfälle verbrennt
 2. § 3 Abs. 1 die Zeiten nicht einhält
 3. § 3 Abs. 1 öfter als erlaubt verbrennt
 4. § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 7 unerlaubte Stoffe zum Entzünden und Unterhalten des Feuers verwendet
 5. § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 3 die Mindestabstände nicht einhält
 6. § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 6 die Feuerstelle nicht beaufsichtigt und/oder andere als die nach dieser Verordnung zugelassenen pflanzlichen Abfälle zur Verbrennung bereitlegt bzw. verbrennt.
 7. § 3 Abs. 7 und § 4 Abs. 9 die Feuerstelle nicht vollständig ablöscht / abdeckt
 8. § 4 Abs. 1 ohne die entsprechende Anzeige verbrennt
 9. § 4 Abs. 2 die Asche nicht entsorgt
 10. § 5 Abs. 1 die Verbote nicht einhält
 11. § 5 Abs. 2 die pflanzlichen Abfälle nicht umschichtet
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und setzt die Verordnung vom 18. Oktober 2000 außer Kraft.

Stendal, den 16. Okt. 2002

Landkreis Stendal

Der Landrat

Jörg Hellmuth



Anlage: Anzeige zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 dieser Verordnung.

Stadt Havelberg

Friedhofssatzung der Stadt Havelberg

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 und § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19.03.2002, GVBl. LSA Nr. 17 vom 26.03.2002, S. 129, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Havelberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Kümmeritz
- b) Friedhof Waldfrieden
- c) Friedhof Damerow

Brauchumsfeuer sind mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen! Bei Nichteinhaltung dieser Frist besteht die Möglichkeit des Verbotes.

Absender:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon:

Landkreis Stendal

Der Landrat

-Umweltamt-

Hospitalstraße 1-2

39576 Stendal

Anzeige

zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Entsorgen bestimmter pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Entsorgungsanlagen

Hiermit zeige ich, _____, im Namen von _____
(Vor- und Zuname) (Gemeinde, Verein, FFw, etc)

ein Brauchumsfeuer am _____ um _____ in _____
(Datum) (Uhrzeit) (Ort)

_____ an.
(genaue Anschrift / Beschreibung)

Es werden ausschließlich:

(Zutreffendes ankreuzen)

- unbehandeltes Holz
 Strauchschnitt (pflanzliche Abfälle)
 handelsübliche Brennstoffe
(genaue Bezeichnung)

verbrannt.

Es handelt sich hierbei um _____ m³.

Ich stimme einer Weitergabe der Daten an die regionale Presse zu.

Hiermit trage ich als Unterzeichner die volle Verantwortung für das Brauchumsfeuer.

(Datum, Unterschrift)

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Havelberg. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Havelberg waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Bestattungsbezirke

1. Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofes Kümmeritz. Er umfasst das Gebiet der Ortsteile Kümmeritz und Breddin Abbau.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Waldfrieden. Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Waldfrieden.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofes Damerow. Er umfasst das Gebiet der Ortsteile Damerow und Klein Damerow.
2. Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung es zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.

§ 4

Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
2. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Stadt Havelberg kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
4. Die Stadt Havelberg kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
5. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind ständig für den Besuch geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden und Sargtransportkarren, zu befahren,
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe (im wahrnehmbaren Bereich) einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - Druckschriften zu verteilen,
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- Totengedenkfeiern sind mindestens 4 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 7 Gewerbetreibende

- Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Havelberg, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- Zulassen sind Gewerbetreibende, die
 - in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie sind 1 x im Jahr zu erneuern.
- Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden; werktags bis spätestens um 19,00 Uhr, an Samstagen und Feiertagen bis spätestens um 13,00 Uhr - in Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern (oder stören). Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften § 8 Allgemeines

- Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen (§ 17 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen

- Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, sie dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verwertbaren Werkstoffen hergestellt sein. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material (§ 11 Abs. 3 BestattG LSA) bestehen.
- Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang und 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Aussehen der Gräber

- Der Veranlasser der Beisetzung erteilt den Auftrag und trägt die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräb. Sofern beim Ausheben des Grabes Grabzubehör (Grabstein, Fundamente, Bepflanzungen o. ä.) als hinderlich wirkt, ist dieses auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorher zu entfernen.
- Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m (Grabsohle 1,80 m und 0,50 m über Grundwassergeologische Gegebenheiten).
- Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- Das Ausheben der Gruft darf nur von den unter § 7 festgelegten, fachlich dazu befugten Gewerbetreibenden ausgeführt werden.

§ 11 Ruhezeit

- Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Kümmernitz, Waldfriede und Damerow 25 Jahre.

- Die Ruhezeit bei Leichen und Aschen für Kinder vor vollendetem 10. Lebensjahr beträgt auf den Friedhöfen in den Ortschaften Kümmernitz, Waldfriede und Damerow 15 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. (Umbettungen innerhalb der 3 Friedhöfe der Stadt Havelberg sind im 1. Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der 3 Friedhöfe der Stadt Havelberg nicht zulässig - §§ 4 und 5 bleiben unberührt.)
- Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettung aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 25 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 27 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung mit Auftragsvergabe durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig (unvermeidbar) entstehen.
- Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten § 13 Allgemeines

- Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- Die Grabstätten werden unterschieden in
 - Reihengrabstätten,
 - Wahlgrabstätten,
 - Urnenreihengrabstätten,
 - Urnenwahlgrabstätten,
 - anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - Ehrengrabstätten.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- Es werden eingerichtet:
 - Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
- In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 2 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15 Wahlgrabstätten

- Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein einmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgen soll. Die Friedhofsverwaltung kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist.
- Es werden unterschieden ein- oder mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber. In einem Tiefgrab ist bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur 1 (geologische Verhältnisse) Beisetzung übereinander zulässig.
- Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 2 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 2-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - auf die Stiefkinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - auf die Eltern,
 - auf die vollbürtigen Geschwister,
 - auf die Stiefgeschwister,
 - auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste der Nutzungsberechtigten. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.

10. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhoffssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
11. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
12. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16 Beisetzung von Aschen

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - d) Ehrengrabstätten.
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können entsprechend § 14 Nr. 3 mehrere Aschen, im Höchstfalle jedoch nur 3 Aschen gleichzeitig, beigesetzt werden.
3. Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) erworben werden kann und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
4. In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
5. Soweit sich nicht aus der Friedhoffssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Havelberg.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen der §§ 19 und 26 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 19

Grabmale mit allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen

1. Die Grabmale müssen ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
2. Für die Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlinge), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
3. Nach näherer Bestimmung der Belegpläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, stehende Grabmale sind alleseitig gleichwertig zu entwickeln, sie können in Form auch unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstelle gelegt werden.
4. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standortsicherheit erforderlich ist.
5. Die Grabstätten müssen bepflanzt werden (unter Beachtung P. 3) und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
6. Unzulässig ist:
 - a) das selbständige Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern
 - b) das Einfassen der Grabstätten mit Gras o. ä. Materialien
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten

§ 20

Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Die Anträge sind zweifacher Ausfertigung einzureichen: In besonderen Fällen kann die Vorlage eines maßstäblichen Modells oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf die Grabstelle verlangt werden.
3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
5. Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21

Anlieferung

1. Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) die Bühnempfangsbescheinigung (§ 20 Abs. 1);
 - b) der genehmigte Entwurf (§ 20 Abs. 2).

§ 22

Standortsicherheit der Grabmale

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils gültigen Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsticher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung; bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standortsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlage von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist besei-

tigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger beweglicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24

Entfernung

1. Grabmale und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen - § 7 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.
2. Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Abs. 7 bleibt unberührt.
4. Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
5. Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege zeitweise übernehmen.
6. Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
7. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
8. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
9. Verwendete Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe aus Produkten der Trauerfloristik, Kleinzubehör, wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktafeln aus nicht verrottbarem Material, sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 26

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
2. Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas o. ä.,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder von sonstigen Sitzgelegenheiten.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 25 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweischild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
2. Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbefehl wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbefehles zu entfernen.
3. Bei ordnungswidrigem Grab schmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grab schmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Leichenhalle und Kapelle

1. Die Leichenhallen und die Kapelle dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Anhörigen den/die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Der Sarg/die Särge ist/sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 29

Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in den Leichenhallen, der Kapelle oder am Grabe abgehalten werden.
2. Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlußvorschriften

§ 30

Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

3. Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftung

Die Stadt Havelberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtung durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Havelberg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Havelberg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
2. entgegen § 6 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung, Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden oder Sargtransportkarren, befährt;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste, anbietet;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt;
 - d) ohne schriftlichen Antrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert;
 - e) Druckschriften verteilt;
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeneinfassungen betritt;
 - h) lärm, isst und trinkt, lagert;
 - i) Tiere - außer Blindenhunde - mitbringt;
3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt;
4. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert;
5. entgegen § 20 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
6. Grabmale entgegen § 22 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte;
7. Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält;
8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 24 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 25 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt;
10. Grabstätten entgegen § 27 vernachlässigt werden.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit Bußgeld bis 2.500,- Euro geahndet werden.

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 10.06.1998 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Havelberg, 20.06.2002


Poloski
Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung der Stadt Havelberg

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Ziffer 1 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19.03.2002, GVBl. LSA Nr.17 vom 26.03.2002, S. 129 und des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 07.12.2001 (GVBl. LSA Nr. 55/2001, Seite 540 ff), hat der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 19.09.2002 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebühren, Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, erstattet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides.

§ 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft die Stadt Havelberg.

§ 5 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten für Grabstätten mit einer Ruhezeit von 25 Jahren
Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| 1. Reihengrabstätte | 100,00 Euro |
| 2. Urnenreihengrabstätte | 100,00 Euro |
| 3. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen | |
| 3.1 Doppelgrabstätte | 250,00 Euro |
| 3.2 Einzelgrabstätte | 175,00 Euro |

- | | |
|--|-------------|
| 3.3 Erweiterung der Doppelgrabstätte um eine Einzelgrabstätte | 125,00 Euro |
| 3.4 Ist die Ruhezeit/Nutzungszeit der Erstbestattung noch nicht abgelaufen und es ergibt sich bei der Zweitbestattung eine zeitliche Differenz, so ist diese je Jahr mit zu berechnen. | 10,00 Euro |
| 3.5 Verlängerung des Nutzungsrechtes für diese Wahlgrabstätten um 10 Jahre | |
| - für Punkt 3.1 | 100,00 Euro |
| - für Punkt 3.2 | 75,00 Euro |
| - für Punkt 3.3 | 50,00 Euro |

- | | |
|--|-------------|
| 4. Wahlgrabstätten für Aschen | |
| 4.1 Doppel-Urnenwahlgrabstätte | 200,00 Euro |
| 4.2 Einzel-Urnenwahlgrabstätte | 150,00 Euro |
| 4.3 Ist die Ruhezeit/Nutzungszeit der Erstbestattung noch nicht abgelaufen und es ergibt sich bei der Zweitbestattung eine zeitliche Differenz, so ist diese je Jahr mit zu berechnen. | 8,00 Euro |
| 4.4 Verlängerung des Nutzungsrechtes um weitere 10 Jahre | |
| für Punkt 4.1: | 75,00 Euro |
| für Punkt 4.2: | 50,00 Euro |

II. Gebühren für Benutzung der Einrichtungen

Benutzung der Leichenhalle oder der Kapelle je Bestattungsfall:

- | | |
|----------------------|------------|
| 1. bis zu 4 Tagen | 25,00 Euro |
| 2. jeder weitere Tag | 8,00 Euro |

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Vehlgest-Kümmernitz vom 10.06.1998 außer Kraft.

Havelberg, 19.09.2002


Poloski
Bürgermeister



Hundesteuersatzung der Stadt Havelberg

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 und 91 GO LSA in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 3 KAG LSA, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des KAG LSA vom 16.04.1999 (GVBl. LSA S. 150), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für die Stadt Havelberg, ohne Ortschaften Jederitz, Nitzow und Vehlgest-Kümmernitz:

a) für den ersten Hund	46,02 Euro
b) für den zweiten Hund	61,36 Euro
c) für jeden weiteren Hund	81,81 Euro.

Die Steuer beträgt jährlich für die Ortschaften Jederitz und Nitzow:

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 18,41 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 30,68 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 40,90 Euro. |

Die Steuer beträgt jährlich für die Ortschaft Vehlgest-Kümmernitz:

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 18,41 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 21,47 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 24,54 Euro. |

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich im übrigen Bundesgebiet versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzseinheiten gehalten werden;
 2. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
 3. Blindenführhunden;
 4. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtserärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- b. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben, das mit dem Antrag vorgelegte Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- c. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen werden nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ein Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen erwirbt.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. zum 01.07. (Jahreszähler) jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 9

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund angeschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines unfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des unfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden.

§ 10

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Sachsen-Anhalt in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- I. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 8 Abs. 1 die Steuer nicht zu den festgelegten Terminen entrichtet;
 2. § 9 Abs. 1 die Anmeldefrist von 14 Tagen nicht beachtet,
 3. § 9 Abs. 2 die Abmeldefrist von 14 Tagen nicht beachtet oder
 4. § 9 Abs. 4 Satz 1 die Hundemarke nach der Abmeldung des Hundes nicht der Stadt zurückgibt.
- Die in den Nummern 1 - 4 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 2.500,- Euro belegt werden.
- II. Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG LSA handelt, wer leichtfertig oder vorsätzlich entgegen
1. § 9 Abs. 3 der Anzeigepflicht des Wegfalls der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht nachkommt oder
 2. § 9 Abs. 4 Satz 2 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines unfriedeten Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke führt.

Die in den Nummern 1 und 2 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 10.000,- Euro belegt werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Hundesteuersatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Havelberg, 19.09.2002


Poloski
Bürgermeister



Festlegung der Eltern- und Essengeldbeiträge auf der Grundlage der Kitasatzung der Stadt Havelberg

I. Festlegung der Elternbeiträge auf der Grundlage des § 4 der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Havelberg (Kita-Satzung)

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der Höhe des Einkommens und der Anzahl der Kinder des Haushaltes, die eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Havelberg besuchen, sowie nach der Betreuungsart und -dauer. Für die Berechnung des Elternbeitrages entsprechend dem Einkommen und für Ermäßigungen werden folgende Regelungen getroffen:
 1. Beim Einkommen im Sinne dieser Festlegung wird immer das Bruttoeinkommen des Haushaltes beziehungsweise bei Selbständigen der Gewinn vor Steuerzahlung zugrunde gelegt. Bei der Berechnung des Monateinkommens gilt immer das Jahreseinkommen des Vorjahres geteilt durch die Anzahl der Monate.
 2. Für die Kita „Regenbogen“ und „Zwergenland“ mit Ausnahme der Außenstelle Kita „Havelmäuse“ im Ortsteil Nitzow gelten folgende Regelungen:
 - 2.1 Der Elternbeitrag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung des Kindes wird grundsätzlich auf 107,37 € je angemeldetes Kind und Monat festgelegt, bei der Anmeldung mehrerer Kinder eines Haushaltes in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Havelberg wird auf Antrag eine Ermäßigung von 15,34 € für das zweite und jedes weitere Kind gewährt, wenn das monatlich nachgewiesene Einkommen des Haushaltes unter 5.112,92 € liegt.
 - 2.2 Eine weitere Ermäßigung des Elternbeitrages kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten durch den Träger gewährt werden, wenn nach Einkommensnachweis folgendes durchschnittliches Monateinkommen unterschritten wird:
 - a) bei einem Einkommen unter 3.067,75 € beträgt der Elternbeitrag für ein Kind 97,15 €, für jedes weitere Kind des Haushaltes, das eine Kindertageseinrichtung der Stadt Havelberg besucht, 81,81 €.

- a) bei einem Einkommen unter 2.556,46 € beträgt der Elternbeitrag für ein Kind 86,92 €, für jedes weitere Kind des Haushaltes, das eine Kindertageseinrichtung der Stadt Havelberg besucht, 71,58 €.
- c) bei einem Einkommen unter 2.045,17 € beträgt der Elternbeitrag für ein Kind 81,81 €, für jedes weitere Kind des Haushaltes, das eine Kindertageseinrichtung der Stadt Havelberg besucht, 66,47 €.

2.3 Der Elternbeitrag für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, wird grundsätzlich auf 122,71 € festgelegt. Bei der Anmeldung mehrerer Kinder eines Haushaltes in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Havelberg wird auf Antrag eine Ermäßigung von 15,34 € für das zweite und jedes weitere Kind gewährt, wenn das monatlich nachgewiesene Einkommen des Haushaltes unter 5.112,92 € liegt.

2.4 Eine weitere Ermäßigung des Elternbeitrages kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten durch den Träger gewährt werden, wenn nach Einkommensnachweis folgendes durchschnittliches Monateinkommen unterschritten wird:

- a) bei einem Einkommen unter 3.067,75 € beträgt der Elternbeitrag für ein Kind 112,48 €, für jedes weitere Kind des Haushaltes, das eine Kindertageseinrichtung der Stadt Havelberg besucht, 97,15 €.
- b) bei einem Einkommen unter 2.556,46 € beträgt der Elternbeitrag für ein Kind 102,26 €, für jedes weitere Kind des Haushaltes, das eine Kindertageseinrichtung der Stadt Havelberg besucht, 86,92 €.
- c) bei einem Einkommen unter 2.045,17 € beträgt der Elternbeitrag für ein Kind 97,15 €, für jedes weitere Kind des Haushaltes, das eine Kindertageseinrichtung der Stadt Havelberg besucht, 81,81 €.

2.5 Für die Erhebung des Elternbeitrages nach der Betreuungsdauer gilt in den Einrichtungen (ohne Hortbetreuung) folgende Staffelung:

- a) die Elternbeiträge nach Punkt 2.1 bis 2.4 dieser Festlegung gelten bei einer täglichen Betreuungsdauer der Kinder von 6 bis 8 Stunden;
- b) es wird eine Ermäßigung des Elternbeitrages in Höhe von 10,23 €/Monat gewährt, wenn die Betreuungsdauer unter 6 Stunden vereinbart und in Anspruch genommen wird;
- c) bei einer Betreuungsdauer von mehr als 8 Stunden täglich wird ein Zuschlag von 10,23 €/Monat erhoben.

3. Für die Außenstelle „Havelmäuse“ Nitzow der Kita „Zwergenland“ gelten folgende Regelungen:

3.1 Der Elternbeitrag wird grundsätzlich auf 97,15 € je angemeldetes Kind und Monat festgelegt, bei der Anmeldung mehrerer Kinder eines Haushaltes in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Havelberg wird auf Antrag eine Ermäßigung von 20 % für das zweite und jedes weitere Kind gewährt, wenn das monatlich nachgewiesene Einkommen des Haushaltes unter 5.112,92 € liegt.

3.2 Eine weitere Ermäßigung des Elternbeitrages kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten durch den Träger gewährt werden, wenn nach Einkommensnachweis folgendes durchschnittliches Monateinkommen unterschritten wird:

- a) bei einem Einkommen unter 3.067,75 € beträgt der Elternbeitrag für ein Kind 86,92 €, für jedes weitere Kind des Haushaltes, das eine Kindertageseinrichtung der Stadt Havelberg besucht, 69,54 €
- b) bei einem Einkommen unter 2.556,46 € beträgt der Elternbeitrag für ein Kind 76,69 €, für jedes weitere Kind des Haushaltes, das eine Kindertageseinrichtung der Stadt Havelberg besucht, 61,36 €.
- c) bei einem Einkommen unter 2.045,17 € beträgt der Elternbeitrag für ein Kind 71,58 €, für jedes weitere Kind des Haushaltes, das eine Kindertageseinrichtung der Stadt Havelberg besucht, 57,26 €.

4. Hortbetreuung

4.1 Für die Hortbetreuung mit Ausnahme der Außenstelle Kita „Havelmäuse“ im Ortsteil Nitzow gelten folgende Regelungen: Im Rahmen der Hortbetreuung (schulpflichtige Kinder) werden die Elternbeiträge auf 40 % der unter den Punkten 2.1 und 2.2 zu berechnenden Beträge festgelegt.

4.2 Für die Außenstelle „Havelmäuse“ Nitzow der Kita „Zwergenland“ gilt folgende Regelung: Im Rahmen der Hortbetreuung (schulpflichtige Kinder) werden die Elternbeiträge auf 40 % der unter den Punkten 3.1 und 3.2 zu berechnenden Beträge festgelegt.

(2) Bei der Berechnung der Elternbeiträge eines Haushaltes wird die für den Haushalt günstigste Variante gem. Punkt (1) dieser Festlegung herangezogen.

(3) Die Regelungen des § 18 Abs. 3 des Kinderbetreuungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bleiben davon unberührt.

(4) Gastkindbetreuung

1. Für die Kita „Regenbogen“ und „Zwergenland“ mit Ausnahme der Außenstelle Kita „Havelmäuse“ im Ortsteil Nitzow gilt folgende Regelung:
Für Gastkinder im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung wird der Elternbeitrag in Höhe von 1/3 des grundsätzlichen Elternbeitrages von 107,37 € bzw. 122,71 €, je nach Alter des Gastkindes, für einen nichtermäßigten Platz je anwesenden Tag festgesetzt.
2. Für die Außenstelle „Havelmäuse“ Nitzow der Kita „Zwergenland“ gilt folgende Regelung:
Für Gastkinder im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung wird der Elternbeitrag in Höhe von 1/3 des grundsätzlichen Elternbeitrages von 97,15 € für einen nichtermäßigten Platz je anwesenden Tag festgesetzt.

II. Festlegung der Essengeldbeiträge auf der Grundlage des § 6 (5) der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Havelberg

(1) Für die Kita „Regenbogen“ und „Zwergenland“ mit Ausnahme der Außenstelle Kita „Havelmäuse“ im Ortsteil Nitzow gelten folgende Regelungen:

- 1.1 Für die Bereitstellung der Ganztagsversorgung nach § 6 (1) der Kita-Satzung wird ein Betrag von 2,56 €, bei einem Naturaleinsatz von 1,02 €, je anwesenden Tag erhoben.
- 1.2 Für die Bereitstellung einer Nachmittagsversorgung in der Hortbetreuung nach § 6 (2) der Kita-Satzung wird ein Betrag von 0,77 €, bei einem Naturaleinsatz von 0,416 € je anwesendem Tag erhoben.
- 1.3 Abweichend zu Punkt 1.1 werden entsprechend den Festlegungen des § 6 der Kita-Satzung folgende Essengeldbeiträge festgelegt:
 - a) nach § 6 (3) Punkt 1 der Kita-Satzung (nur Mittagessen) 2,05 € je anwesenden Tag,
 - b) nach § 6 (3) Punkt 2 der Kita-Satzung (nur Getränke) 0,26 € je anwesenden Tag.

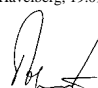
(2) Für die Außenstelle „Havelmäuse“ Nitzow der Kita „Zwergenland“ gelten folgende Regelungen:

- 2.1 Für die Bereitstellung der Ganztagsversorgung im Kindergartenbereich nach § 6 (1) der Kita-Satzung wird ein Betrag von 1,53 € (bei einem Naturaleinsatz von 0,97 € je anwesenden Tag) erhoben.
- 2.2 Für die Bereitstellung einer Mittags- und Nachmittagsversorgung in der Hortbetreuung nach § 6 (2) der Kita-Satzung wird ein Betrag von 1,53 € (bei einem Naturaleinsatz von 0,97 € je anwesenden Tag) erhoben.

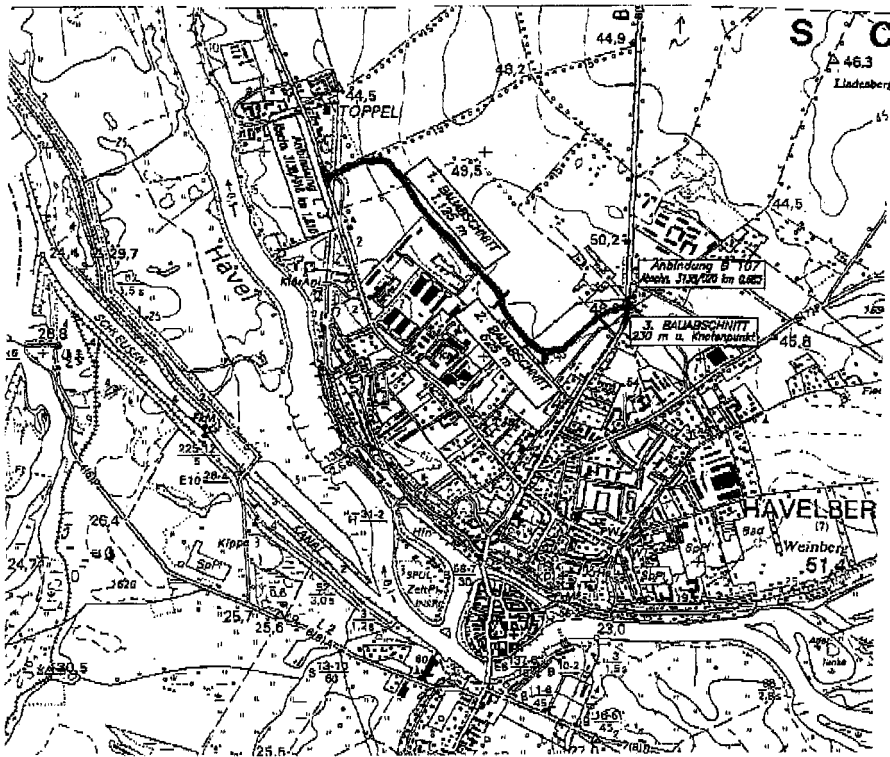
III. In-Kraft-Treten

Die Festlegungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die Beschlüsse des Stadtrates Havelberg Nr. 30/1999/BM vom 16.12.1999 und Nr. 15/2002/BM vom 28.02.2002 außer Kraft gesetzt.

Havelberg, 19.09.2002


Poloski
Bürgermeister





Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Der Stadtrat Havelberg hat in seiner Sitzung am 17.10.2002 mit Beschluss-Nr. 83/2002/BM die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung der militärischen Ausfallstraße mit nachfolgend beschriebenen Verlauf beschlossen. Die neu zu errichtende Gemeindestraße mit militärischer Nutzung beginnt an der Landesstraße 3 (Havelberg/Bad Wilsnack) vor der Ortslage Toppel, verläuft über Ackerflächen bis zum Nordtor der Bundeswehrkasernen, von dort weiter bis zur B 107 bis zum neu entstandenen Kreisverkehr.

Karte siehe oben



Der Bürgermeister

Havelberg, den 30. 10. 2002

Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 25/00 vom 22.06.2000 zum Bebauungsplan Nr. 4/2000 - Wohngebiet Industriestraße („Am Park“), gelegen in der Gemarkung Tangerhütte, Flur 8, Flurstücke 1/18, 1/5 und Teilstücke aus 123/1 und 167/83 (Aufhebungsbeschluss Nr. 38/02)

Der Stadtrat der Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 10.10.2002 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss Nr. 25/00 zum Bebauungsplan Nr. 4/2000 - Wohngebiet Industriestraße („Am Park“) gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung aufzuheben und somit das Aufstellungsverfahren einzustellen.

Der Aufhebungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Tangerhütte, 11.10.2002



Borstell
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über die Aufhebung des Beschlusses Nr. 26/00 vom 22.06.2000 zur vereinfachten Änderung des genehmigten Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4/2000 - Wohngebiet Industriestraße („Am Park“) Beschluss Nr. 25/00 (Aufhebungsbeschluss Nr. 39/02)

Der Stadtrat der Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 10.10.2002 beschlossen, den Beschluss Nr. 26/00 zur vereinfachten Änderung des genehmigten Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung aufzuheben und somit das Aufstellungsverfahren einzustellen.

Der Aufhebungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Tangerhütte, 11.10.2002



Borstell
Bürgermeister


Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über die Aufstellung und Auslegung einer Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Neues Wohnen“ in Tangerhütte (Beschluss Nr. 41/02)

Der Stadtrat der Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 10.10.2002 die Aufstellung und Auslegung einer Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Neues Wohnen“ in Tangerhütte - mit dem Geltungsbereich Flur 4, Flurstück 8, 9 und 10/3, 103, 104, 107, 157, 168 und 169/10, 171, 172 und 173/11, Flur 5, Flurstück 21/1, 481/20, 482/20, 15, 16, 17 und 18 der Gemarkung Tangerhütte (Gebiet zwischen Rosa-Luxemburg-Straße/Otto-Nuschke-Straße/Magdeburger Straße) beschlossen.

Die Dokumente dazu liegen vom 06.11.2002 bis 06.12.2002 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Tangerhütte, Bismarckstr. 5, Zimmer 10, zu jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Tangerhütte, 11.10.2002



Borstell
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Birkholz

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 26.03.2002 (GVBl. LSA S. 130), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.08.2002 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührensatzung**

Für die Benutzung des Friedhofes und der Einrichtung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensachverhalte**

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangverfahren eingezogen werden.

**§ 4
Stundung und Erlaß von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

**§ 5
Grabnutzungsgebühren**

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungs-

rechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - a) je Reihengrabstelle
Verstorbene bis 5 Jahre
Ruhezeit 15 Jahre 20,45 Euro
 - b) Verstorbene über 5 Jahre
Ruhezeit 25 Jahre 51,13 Euro
 2. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)
 - a) je Wahlgrabstelle
Nutzungszeit 30 Jahre 127,82 Euro
- Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührempflichtig verlängert werden.
3. Urnengrabstellen
 - a) Urnenreihengrabstelle/Ruhezeit 15 Jahre
Urnwahlgrabstelle/Nutzungszeit 15 Jahre 40,90 Euro
 - b) für die Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle vor Ablauf der Ruhezeit 25,56 Euro
 - c) Für die Urnengrabstätten auf dem anonymen Urnenfeld
Urnfeld 100,00 Euro
- Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenwahlgrabstelle gebührempflichtig verlängert werden.
4. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr für Grabstellen nach 2.a)
 - jährlich 10,23 Euro
 - für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern 5,11 Euro
 - jährlich 5,11 Euro

§ 6

Benutzung der Kapelle bzw. Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden Gebühren in Höhe von 25,56 Euro erhoben.

§ 7

Friedhofunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofunterhaltungsgebühr in Höhe von 15,34 Euro/2 Jahre erhoben.

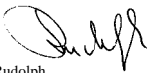
Bei Einnebnung einer Wahlgrabstelle vor Ablauf der Nutzungszeit ist die Gebühr bis zum Ende der Ruhezeit weiterzuzahlen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.03.1998 außer Kraft.

Birkholz, den 15.08.2002



Rudolph
Bürgermeister



Gemeinde Demker
- Die Bürgermeisterin -

Zuwendungsrichtlinie

§ 1 - Zuwendungen

Die Gemeinde Demker gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen an natürliche und juristische Personen zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

§ 2 - Bewilligungsvoraussetzungen

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages, aus dem der Zuwendungszweck exakt hervorgeht. Der Antrag sollte nach Möglichkeit bis zum 31. 12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt werden.

§ 3 - Bewilligungsstelle

Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Gemeinderat, soweit er dieses nicht im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse dem Bürgermeister übertragen hat.

Die Erstellung des Bewilligungsbescheides obliegt dann dem zuständigen Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 4 - Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

§ 5 - Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zwecks nachzuweisen (siehe Anlage). Die Belege müssen Angaben, insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, enthalten. Der Verwendungsnachweis ist von dem Amt zu prüfen, das den Bewilligungsbescheid erstellt hat.

§ 6 Rückforderungen von Zuwendungen

Die Bewilligungsbehörde hat Zuwendungen zurückzufordern, soweit der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt sowie seiner Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Demker, d.14.10.02



Petra Braunsch
Bürgermeisterin

Gemeinde Schernebeck
-Die Bürgermeisterin-

Zuwendungsrichtlinie

§ 1 - Zuwendungen

Die Gemeinde Schernebeck gewährt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen an natürliche und juristische Personen zur Erfüllung bestimmter Zwecke.

§ 2 - Bewilligungsvoraussetzungen

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages, aus dem der Zuwendungszweck exakt hervorgeht. Der Antrag sollte nach Möglichkeit bis zum 31. 12. des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres gestellt werden.

§ 3 - Bewilligungsstelle

Die Bewilligung von Zuwendungen obliegt dem Gemeinderat, soweit er dieses nicht im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse dem Bürgermeister übertragen hat.

Die Erstellung des Bewilligungsbescheides obliegt dann dem zuständigen Fachamt der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 4 - Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

§ 5 - Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zwecks nachzuweisen (siehe Anlage). Die Belege müssen Angaben, insbesondere über den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, enthalten. Der Verwendungsnachweis ist von dem Amt zu prüfen, das den Bewilligungsbescheid erstellt hat.

§ 6 Rückforderungen von Zuwendungen

Die Bewilligungsbehörde hat Zuwendungen zurückzufordern, soweit der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt sowie seiner Mitteilungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt.

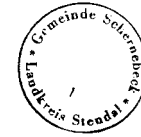
§ 7 In-Kraft-Treten

Die Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schernebeck, d. 14.10.02



Carola Lau
Bürgermeisterin



Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schernebeck

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. 08. 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2000 (BGBl. I, S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19. 05. 1999 (BGBl. I, S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I, S. 3955) und § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA v. 11. 10. 1993, Nr. 43, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. 08. 2002 (GVBl. LSA S. 336), NO LSA hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.10.02 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v H
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v H
2. für die Gewerbesteuer 300 v H

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2003 bis 2006.

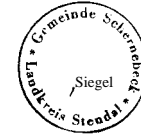
§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft

Schernebeck, den 14.10.02



Lau
Bürgermeisterin



Stadt Sandau (Elbe)

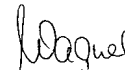
Bekanntmachung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Stadt Sandau (Elbe)

Hiermit werden die zu zahlenden Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß Satzung der Stadt Sandau (Elbe) über die Hebung der Verbandsbeiträge und Umlagen sowie deren Überleitung an den Wasser- und Bodenverband „Unterhaltungsverband Trübbengraben“ Havelberg vom 24.06.1992 auf der Grundlage der jeweiligen Beschlüsse des Verbandsausschusses des Unterhaltungsverbandes „Trübbengraben“ wie folgt bekannt gemacht.

Danach betragen die jährlichen Verbandsbeiträge pro Hektar:

für das Haushaltsjahr 1998	16,50 DM
für das Haushaltsjahr 1999	16,50 DM
für das Haushaltsjahr 2000	16,50 DM
für das Haushaltsjahr 2001	16,50 DM
für das Haushaltsjahr 2002	8,50 EUR.

Sandau (Elbe), den 15.10.2002



Wagner
Bürgermeister

Gemeinde Kamern

Bekanntmachung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Gemeinde Kamern

Hiermit werden die zu zahlenden Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß Satzung der Gemeinde Kamern über die Hebung der Verbandsbeiträge und Umlagen sowie deren Überleitung an den Wasser- und Bodenverband „Unterhaltungsverband Trübengraben“ Havelberg vom 14.04.1992 auf der Grundlage der jeweiligen Beschlüsse des Verbandsausschusses des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ wie folgt bekannt gemacht.

Danach betragen die jährlichen Verbandsbeiträge pro Hektar:

für das Haushaltsjahr 1998	16,50 DM
für das Haushaltsjahr 1999	16,50 DM
für das Haushaltsjahr 2000	16,50 DM
für das Haushaltsjahr 2001	16,50 DM
für das Haushaltsjahr 2002	8,50 EUR.

Kamern, den 15.10.2002


Beck
Bürgermeister

Gemeinde Wulkau

Bekanntmachung der Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Gemeinde Wulkau

Hiermit werden die zu zahlenden Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß Satzung der Gemeinde Wulkau über die Hebung der Verbandsbeiträge und Umlagen sowie deren Überleitung an den Wasser- und Bodenverband „Unterhaltungsverband Trübengraben“ Havelberg vom 14.01.1993 auf der Grundlage der jeweiligen Beschlüsse des Verbandsausschusses des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ wie folgt bekannt gemacht.

Danach betragen die jährlichen Verbandsbeiträge pro Hektar:

für das Haushaltsjahr 1998	16,50 DM
für das Haushaltsjahr 1999	16,50 DM
für das Haushaltsjahr 2000	16,50 DM
für das Haushaltsjahr 2001	16,50 DM
für das Haushaltsjahr 2002	8,50 EUR.

Wulkau, den 15.10.2002


Pfundt
Bürgermeisterin

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Vorhaltung öffentlicher Verkehrsanlagen der Gemeinde Wulkau

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 314) i. V. m. §§ 2 und 5 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.06.1996 (GVBl. LSA S. 200) in den jeweils geltenden Fassungen und § 8 der Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags vom 22.04.1997, zuletzt geändert am 02.11.1999, erlässt die Gemeinde Wulkau durch Beschluss des Gemeinderates vom 15.10.2002 Nr. 31/131 2002 folgende Satzung:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für die Baumaßnahme Erneuerung Gehweg und Straßenbeleuchtung Friedensstraße 2. BA in der Gemeinde Wulkau (Abrechnungseinheit) 0,01726741 €/m².

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wulkau, den 16.10.2002


Pfundt
Bürgermeisterin



Dienstsiegel

Stadt Seehausen (A.)

Öffentliche Bekanntmachung Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Stadtrat der Stadt Seehausen (Altmark) hat am 29.09.2002 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 12 BauGB beschlossen, für das Gebiet

Vielbaumer Weg, nordwestlich von Seehausen

in der Gemarkung Seehausen, Flur 2, Flurstück 286/6 mit einer Fläche von 41.900 m² einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan aufzustellen.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 15.04.2002 maßgebend. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Bauvorhaben geschaffen werden.

Seehausen, den 02.10.2002


Duffe
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 23 „Vielbaumer Weg“

Der Stadtrat der Stadt Seehausen (Altmark) hat am 26.09.2002 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 23 „Vielbaumer Weg“ beschlossen. Der Entwurf und die Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Planbereich befindet sich am nordöstlichen Stadtrand von Seehausen (Altmark) und wird durch folgende Flächen begrenzt:

- im Norden durch Ackerfläche
- im Osten durch Mehrfamilienwohnhäuser am Vielbaumer Weg
- im Süden durch das Wohngebiet am Ahornweg (B-Plan Nr. 22, Teil 1, Vielbaumer Weg) und z. T. noch unbebaute Fläche Richtung Bundesstraße
- im Westen durch die Bundesstraße B 189

Der Entwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

07.11.2002 bis 10.12.2002

zu jedermanns Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Am Markt 11, öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Seehausen, den 16.10.2002


Duffe
Bürgermeister



Ordnung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit des Wasserverbandes Stendal/Osterburg (WVSO) - Entschädigungsordnung -

Gemäß § 27 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 17. Juli 1992 in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. mit § 8 Abs. (4) der Satzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 14.05.1996 folgende Ordnung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen.

§ 1 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 800,- DM und der stellv. Verbandsvorsitzende eine solche von monatlich 300,- DM. Sie wird auch in Krankheits- und Urlaubsfällen für einen Monat gewährt.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch Tagegelder für Reisen innerhalb des Kreisgebietes und die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Fahrtkosten abgegolten.

§ 2 Entschädigung der Mitglieder des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsausschusses ein Tagegeld. Es beträgt für jede Sitzung bzw. Veranstaltung 75,- DM.

§ 3 Reisen außerhalb des Kreisgebietes


Mitglieder aus §§ 1 und 2 erhalten, wenn sie im Auftrag des Verbandes außerhalb des Kreisgebietes tätig werden, die Aufwendungen nach dem Bundesreisekostengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung erstattet.

§ 4 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Für sonstige ehrenamtlich tätige Personen gilt § 2 (1) und (2) dieser Ordnung sinngemäß, soweit nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung eine andere Regelung vorgeschrieben ist.

Diese Ordnung tritt am 01.07.1996 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung vom 30.06.1993 außer Kraft gesetzt.

Wasserverband Stendal-Osterburg


Verbandsvorsitzender



Osterburg den 15.05.1996

Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-02/2002

Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 02/2002

In der Gemeinde: **Arneburg**
Flur: **8**

Gemarkung: **Arneburg**
Flurstücke: **45, 51/1**
(ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvernünftiger und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvernünftigen Eigentums oder unvernünftiger Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 1. November 2002 bis 30. November 2002

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal - Raum 405 - während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Peters, VAfr
Sylvia Peters



Stendal, den 21. Oktober 2002

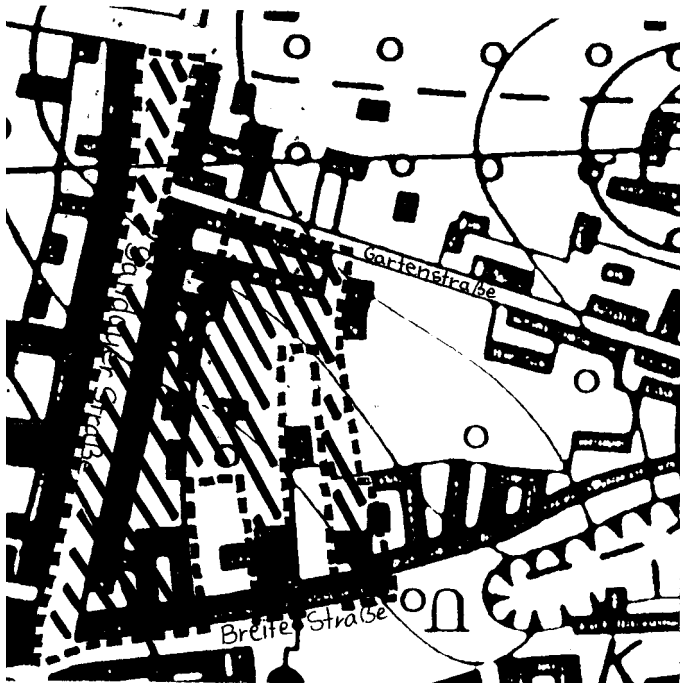
Bodensonderungsverfahren Nr. 02/2002

Gemarkung: Arneburg

Flur: 8

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

----- Verfahrensgebietsgrenze



Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-06/2002

Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 06/2002

In der Gemeinde:	Arneburg	Gemarkung:	Arneburg
Flur:	8	Flurstücke:	19/2 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvernünftiger und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvernünftigen Eigentums oder unvernünftiger Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

nen Eigentums oder unvernünftiger Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 8. November 2002 bis 7. Dezember 2002

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal - Raum 405 - während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Peters, VAfr
Sylvia Peters



Stendal, den 21. Oktober 2002

Bodensonderungsverfahren Nr. 06/2002

Gemarkung: Arneburg

Flur: 8

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

----- Verfahrensgebietsgrenze



Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-09/2002

Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 09/2002

In der Gemeinde:	Arneburg	Gemarkung:	Arneburg
Flur:	6, 7	Flurstücke:	1,16, 99, 102 (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvernünftiger und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvernünftigen Eigentums oder unvernünftiger Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 1. November 2002 bis 30. November 2002

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal - Raum 405 - während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sondierungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Peters, VAfr

Sylvia Peters



Stendal, den 21. Oktober 2002

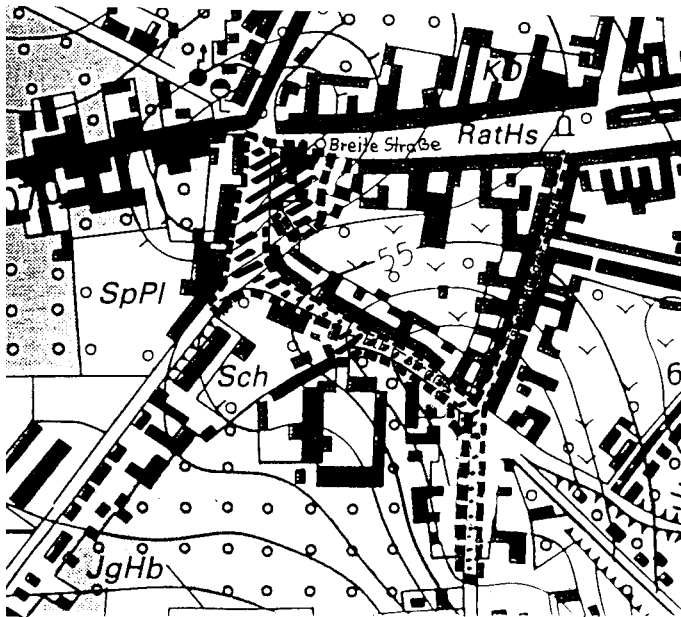
Bodensonderungsverfahren Nr. 09/2002

Gemarkung: Arneburg

Flur: 7

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

----- Verfahrensgebietsgrenze



Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-10/2002

Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 10/2002

In der Gemeinde: **Arneburg** Gemarkung: **Arneburg**
Flur: **7** Flurstücke: **76/10**

(ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvernünftiger und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvernünftigen Eigentums oder unvernünftiger Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 8. November 2002 bis 7. Dezember 2002

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal - Raum 405 - während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sondierungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Peters, VAfr
Sylvia Peters



Stendal, den 21. Oktober 2002

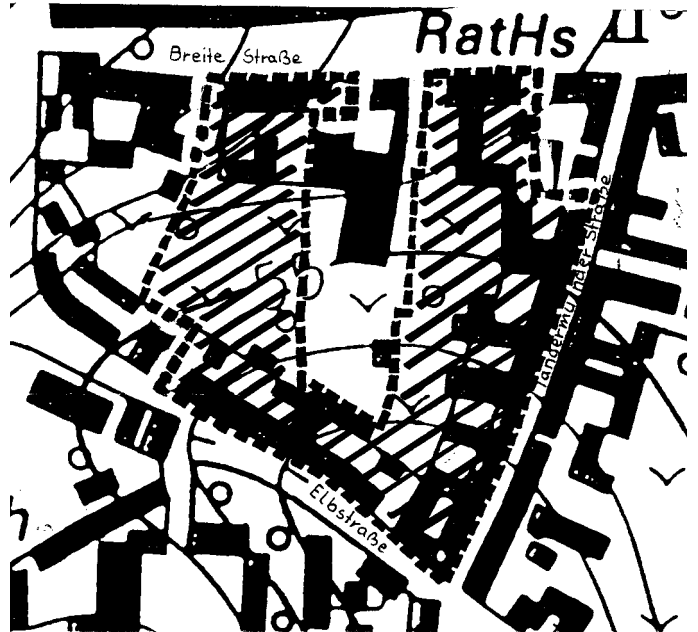
Bodensonderungsverfahren Nr. 10/2002

Gemarkung: Arneburg

Flur: 7

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

----- Verfahrensgebietsgrenze



Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12 - 11/2002

Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 11/2002

In der Gemeinde: **Arneburg** Gemarkung: **Arneburg**
Flur: **9** Flurstücke: **41, 48, 52, 59**

(ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvernünftiger und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvernünftigen Eigentums oder unvernünftiger Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 1. November 2002 bis 30. November 2002

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal - Raum 405 - während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sondierungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen

Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Stendal, den 21. Oktober 2002

Peters, VAfr
Sylvia Peters



Bodensonderungsverfahren Nr. 11/2002

Gemarkung: Arneburg

Flur: 9

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

----- Verfahrensgebietsgrenze



Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-14/2002

Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 14/2002

In der Gemeinde: **Arneburg** Gemarkung: **Arneburg**
Flur: **9** Flurstücke: **24, 26, 216**

(ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 1. November 2002 bis 30. November 2002

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal - Raum 405 - während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen

Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Stendal, den 21. Oktober 2002

Peters, VAfr
Sylvia Peters



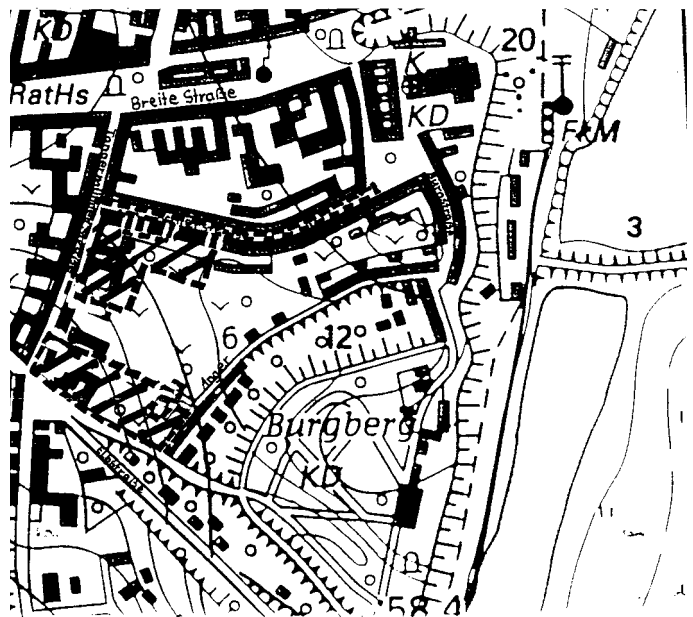
Bodensonderungsverfahren Nr. 02/2002

Gemarkung: Arneburg

Flur: 8

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

----- Verfahrensgebietsgrenze



Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und
Osterburg/Havelberg
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31